

Frauenfeld, 13. Januar 2021

Entscheid Nr. 2

BOA/PG Nr. 2020.11-005

Politische Gemeinde Kradolf-Schönenberg Zonenplanänderung Parzellen Nrn. 629 und 630 infolge Nicht-Genehmigung

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Kradolf-Schönenberg am 15. September 2020 beschlossene Zonenplanänderung im Bereich der Parzellen Nrn. 629 und 630 wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Kradolf-Schönenberg, Gemeindeverwaltung, Thurbruggstrasse 11a, 9215 Schönenberg a. d. Thur; unter Beilage von zwei Dossiers der Zonenplanänderung mit Genehmigungsvermerk (A-Post plus)
 - NRP Ingenieure AG, Lindenstrasse 1, 8580 Amriswil
 - Amt für Raumentwicklung, Abteilung Kantonale Planung
 - Amt für Raumentwicklung unter Beilage von zwei Dossiers der Zonenplanänderung sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 3. November 2020 ersuchte die Gemeinde Kradolf-Schönenberg um Genehmigung der Zonenplanänderung im Bereich der Parzellen Nrn. 629 und 630. Der Gemeinderat hat die Zonenplanänderung am 15. September im vereinfachten Verfahren beschlossen. Die Zonenplanänderung lag vom 25. September 2020 bis am 14. Oktober 2020 öffentlich auf. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Die Ortsplanungsrevision der Gemeinde Kradolf-Schönenberg wurde mit DBU-Entscheid Nr. 37 am 5. August 2020 abgesehen von wenigen Ausnahmen genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen wurde unter anderem eine geringfügige Auszonung betreffend die Parzellen Nr. 629 und Nr. 630. Die Gemeinde beabsichtigte, im Gebiet Wiesental auf den Parzellen Nrn. 629 und 630 einen schmalen Spickel von der Arbeitszone Gewerbe und Dienstleistungen aus "topografischen Gründen" in die Landwirtschaftszone auszuzonen.

2/2

Die auszuzonende Fläche wäre jedoch landwirtschaftlich schlecht nutzbar gewesen. Zudem hätte die neue Bauzonengrenze nicht mehr mit den Parzellengrenzen übereingestimmt, was in vielen Fällen unvorteilhaft ist. Raumplanerisch wäre dadurch insgesamt eine schlechtere Situation entstanden.

Aufgrund der Nichtgenehmigung der Auszonung wird die Fläche nun wieder der Arbeitszone Gewerbe und Dienstleistungen zugewiesen. Diese Zonierung entspricht sowohl der Zonierung der angrenzenden Bauzone wie auch der Zuweisung im bisherigen Zonenplan.

Die Zonenplanänderung erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 PBG und wird genehmigt.

Departement für Bau und Umwelt
Die Departementschefin



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 13. JAN. 2021